



Freistaat Preußen
Staatsministerium
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
mit seiner Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An die

alliierten Besatzungsmächte des Zweiten
Weltkriegs

ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der
Vereinten Nationen

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin

Postzustellung über:
Freistaat Preußen
Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 c
[15926] Fürstlich Drehna

Völkermord an Armeniern und Völkermord am Volk der Preußen

US-Präsident Biden erkennt Massaker an Armeniern als Völkermord an

„Die Zahl der Opfer zu beziffern ist schwierig und schwankt je nach Einschätzung zwischen 300.000 und 1,5 Millionen. Eine noch im Osmanischen Reich von offizieller Seite mehrfach genannte Zahl beziffert die armenischen Opfer mit etwa 800.000. Deutsche Stellen gingen zeitgleich von etwa der doppelten Menge aus.“

Quelle: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Virtuelle-Ausstellungen/Der-Volkermord-An-Den-Armeniern/der-volkermord-an-den-armeniern.html>

Der Völkermord am Volk der Preußen

Nach der Eroberung der preußischen Ostgebiete und des besetzten Polens kam es an vielen Orten zu Ausschreitungen und Gewaltexzessen sowjetischer Soldaten und der polnischen Zivilbevölkerung an preußischen Staatsangehörigen. Es geschahen Plünderungen, Vergewaltigungen, Morde und Vertreibungen.

Auszug aus „Potsdam und der Deal um Reparationen, Grenzen und Vertreibungen“ von Dr. Daniel Niemetz:

„15 Millionen Vertreibungen 'genehmigt'

Für die ehemals zehn Millionen Menschen in den deutschen Ostgebieten bedeutet das am 2. August 1945 veröffentlichte Kommuniqué die endgültige Vertreibung aus ihrer Heimat. Ganz nebenbei 'genehmigen' die drei Siegermächte in Potsdam auch die Vertreibung von bis zu fünf Millionen Deutschen aus der Tschechoslowakei, aus Ungarn und anderen Ländern Mittel- und Osteuropas. Zwar soll die Frage der endgültigen Grenzziehung später offiziell durch einen 'Friedensvertrag' mit Deutschland geregelt werden. Jedoch wird ein Viertel des deutschen Staatsgebietes von 1937 faktisch bereits 1945 annektiert.

Der Osten zahlt die Rechnung

Zudem wird mit der in Potsdam beschlossenen Teilung des Reparationsgebietes Deutschland auch wirtschaftlich in zwei Hälften gespalten. Die 'wirtschaftliche Befreiung der Westzonen', so der Historiker Hermann Graml, ging dabei 'zu Lasten der Bewohner der Sowjetischen Besatzungszone, die nun nahezu allein die sowjetischen Reparationsansprüche zu befriedigen hatten'.

Quelle: <https://www.mdr.de/zeitreise/schwerpunkte/1945/potsdamer-abkommen-reparationen-oder-neisse-grenze-vertreibung-100.html>

Im Jahre 1937 gehörte das preußische Staatshoheitsgebiet nicht zum Dritten Reich und zum deutschen Staatsgebiet von 1937, denn der Preußische Staat Freistaat

Preußen, welcher bereits durch Hochverrat (§ 81 StGB) seit dem 20. Juli 1932 handlungsunfähig war, hatte sein Staatshoheitsgebiet und sein Staatsvermögen nicht freiwillig dem ersten deutschen Zentralstaat/Drittes Reich, der sich im Januar 1933 bildete, überlassen.

Die bereits am 20. Juli 1932 verübte verfassungs- und völkerrechtswidrige occupatio bellica durch Reichskanzler Franz von Papen im Komplott mit der Privatpolizei der NSDAP (Preußenschlag), unter Verstoß gegen die Art. 48 und Art. 4 der Weimarer Verfassung (WV) erfüllte ebenso den Straftatbestand § 81 (1) Ziffer 3 und 4 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871; Rechtsstand bis 2. Mai 1934, der beinhaltet:

§ 81.

(1) Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,

[...]

3. das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
4. das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Die Weimarer Republik hatte nur vorübergehend Befugnisse zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aber nicht als Treuhänder die preußische Staatsgewalt auszuüben, zumal sie ausdrücklich nicht die Interessen des Preußischen Staates Freistaat Preußen vertrat!

„Denn eine solche treuhänderische Wahrnehmung der Befugnisse des besetzten Staates, die diesem selbst zuzurechnen wäre, könnte ebenfalls in Betracht kommen, soweit es sich um die 'normale' Ausübung staatlicher Gewalt im ausschließlichen Interesse des vertretenen Staates und für dessen Zwecke handelte, z.B. bei Maßnahmen zur Sicherstellung der Ernährung und Unterbringung der Bevölkerung (vgl. BGH, NJW 1970, S. 191 [193] und die dort zitierten Entscheidungen). [...]“

Quelle: BVerfGE 27, 253 - Kriegsfolgeschäden; Beschl. des Ersten Senats vom 3. Dezember 1969 - 1 BvR 624/56 -

Auch die Überlagerung des preußischen Staatshoheitsgebietes durch den ersten deutschen Zentralstaat/Drittes Reich, der für sein einheitliches deutsches Staatsvolk mit der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 die preußische Staatsangehörigkeit überlagerte, stellte eine occupatio bellica dar, denn der Preußische Staat hat sein Staatshoheitsgebiet, sein gesamtes Staatsvermögen und seine Staatssouveränität nicht freiwillig dem Dritten Reich übertragen und ist somit nicht im Dritten Reich aufgegangen. Es lagen auch keine völkerrechtlichen Befugnisse des Dritten Reichs vor, als Treuhänder die preußische Staatsgewalt auszuüben. Daher besaß das Dritte Reich auch keine gesetzgebende Gewalt in Preußen und die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 konnte keine völkerrechtlich begründete Rechtswirkung in Preußen erlangen, sodaß der Preußische Staat sich selbst nicht auflöste, sondern durch die weitere Überlagerung des Dritten Reichs weiterhin nicht mehr handlungsfähig war.

Somit war der Preußische Staat Freistaat Preußen bereits seit dem 20. Juli 1932 nicht mehr handlungsfähig und völkerrechtlich nicht mehr deliktfähig sowie völkerrechtlich zu keiner Zeit Bestandteil des Dritten Reichs in den Grenzen von 31. Dezember 1937 geworden, sondern vom Dritten Reich für Kriegszwecke mißbraucht.

Ungeachtet dessen, beschlossen die alliierten Besatzungsmächte mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 am 25. Februar 1947 den Völkermord am preußischen Volke,

per Gesetz (!), nachdem die Vertreibung von ca. 10.000.000 Preußen aus ihren Ostgebieten weitestgehend abgeschlossen war, bei denen **ca. 2.000.000 Menschen ums Leben kamen**.

Einschub:

„Die allgemeine Währungsreform von 1948 kann insgesamt sicherlich nicht als ein völkerrechtswidriger Eingriff der Besatzungsmächte angesehen werden. Sie sollte als Mittel staatlicher Geldpolitik wieder ein sinnvolles Verhältnis zwischen Geldmengen und Geldumlauf einerseits, dem Güterangebot andererseits herstellen und diene damit dem Ziel, die Grundlagen für einen wirtschaftlichen Wiederaufbau und gesunde staatliche Finanzen zu schaffen (vgl. BVerfGE 23, 153 [176ff.]). Die Währungs- und Umstellungsgesetzgebung der Alliierten stand daher grundsätzlich **in Einklang mit Art. 43 HLKO, wonach die Besatzungsmacht Maßnahmen treffen kann, um 'die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben (in dem besetzten Gebiet) wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten'.**“

Quelle: BVerfGE 27, 253 - Kriegsfolgeschäden;
Beschl. des Ersten Senats vom 3. Dezember 1969 - 1 BvR 624/56 -

? **Womit** rechtfertigen die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs völkerrechtlich das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 zur Auflösung des Preußischen Staates, eines souveränen Staates, der seit dem 20. Juli 1932 bereits einer **occupatio bellica** unterlag und selbst nicht mehr deliktfähig und somit weder Kriegsverursacher noch Kriegspartei im Zweiten Weltkrieg war?

Den ca. 40.000.000 preußischen Staatsangehörigen wurden ihre Heimat, ihr gesamtes staatliches Vermögen geraubt, ihre staatsrechtliche Identität gestohlen und sie wurden dadurch i.S.d. Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) § 7 zwangsweise verschwinden gelassen, in der Absicht, die fundamentalen Normen des Völkerrechts arglistig zu verletzen und die Preußen für sehr lange Zeit dem Schutz des Gesetzes ihres Staates und ihrer Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 zu entziehen. Jeder einzelne Preuße mit seiner indigenen autochthonen Herkunft durch Abstammung gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 wird als **Hitlerdeutscher** unter Verletzung VStGB § 7 im Auftrag oder mit Billigung des Staates oder einer politischen Organisation in die BRD hinein entführt und im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Artikel 116(1) in der Absicht festgehalten, die nationale Gruppe der heimkehrenden Preußen- **ius postliminii** - unter Verletzung VStGB § 6 zu zerstören. (Mißachtung des Vierten Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs Art. 43)

Ca. 40.000.000 preußischen Staatsangehörigen wurde ihre preußische Staatsangehörigkeit entzogen und seit dem 23. Mai 1949 durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) die hitlerdeutsche Staatsangehörigkeit gem. GG Art. 116 (1) und damit die gesamte **Plünderungsgesetzgebung der BRD wie z. B. in Form von s.g. Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes** und der BRD- Länder aufgezwungen und sie den Richtern des exterritorialen feindlichen Okkupationsstaates Bundesrepublik Deutschland (GG Art. 20 (1)) ausgeliefert. (Mißachtung des Vierten Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs Art. 43, 46 und 47)

Der Preußische Staat Freistaat Preußen gehört nicht zum Geltungsbereich des GG und ist kein Land der Bundesrepublik Deutschland, weshalb es auch keinen einzigen Abgeordneten des Preußischen Staates in den Parlamenten der Bundesrepublik Deutschland gibt, durch welche die Interessen des preußischen Volkes vertreten werden könnten.

DFR - BVerfGE 36,1 - zum Grundlagenvertrag heißt es:

„7. Aus der dargelegten besonderen Natur des Vertrags folgt, daß der Vertrag auch nicht unvereinbar ist mit der nach dem Grundgesetz der Bundesregierung aufgegebenen Pflicht, allen Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG Schutz und Fürsorge angedeihen zu lassen. Sie ist nach wie vor befugt, innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, durch alle ihre diplomatischen Vertretungen und in allen internationalen Gremien, deren Mitglied sie ist, ihre Stimme zu erheben, ihren Einfluß geltend zu machen und einzutreten für die

*Interessen der deutschen Nation, zum Schutz der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG [...] Es gibt Grenzen verschiedener rechtlicher Qualität: Verwaltungsgrenzen, Demarkationsgrenzen, Grenzen von Interessensphären, **eine Grenze des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937.***“

Die Staatsangehörigen des Preußischen Staates Freistaat Preußen sind keine Hitlerdeutschen im Sinne des GG Art. 116 (1) und sie gehören, genau so wie der Preußische Staat Freistaat Preußen und das Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen **nicht** zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), und auch nicht zum Deutschen Zentralstaat/Drittes Reich/Hitlerdeutschland nach dem Stand vom 31. Dezember 1937, denn der Souverän auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet ist das preußische Volk, vertreten durch den Preußischen Staat, welcher die staatshoheitliche Souveränität Preußens zu keiner Zeit auf den deutschen Zentralstaat/ Drittes Reich/Hitlerdeutschland/Bundesrepublik Deutschland oder auf die Deutsche Demokratische Republik (DDR) übertragen hat.

Somit wurde am 03. Oktober 1990 tatsächlich das Deutsche Reich/Zentralstaat Deutsches Reich/Drittes Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 weitestgehend wieder hergestellt. (Wiedervereinigung)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, ist nach wie vor nur *befugt, innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, durch alle ihre diplomatischen Vertretungen und in allen internationalen Gremien, deren Mitglied sie ist, ihre Stimme zu erheben, ihren Einfluß geltend zu machen und einzutreten für die Interessen der deutschen Nation, zum Schutz der **Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG.***

Daher ist die Bundesrepublik Deutschland nicht befugt, den Preußischen Staat und seine preußischen Staatsangehörigen diplomatisch zu vertreten, denn der Preußische Staat Freistaat Preußen wird gem. Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 Artikel 49 ausschließlich durch sein Staatsministerium nach außen vertreten.

Artikel 49 der Verfassung des Freistaats Preußen lautet:
Das Staatsministerium vertritt den Staat nach außen.

Die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaats Preußen, dessen Bestallungsurkunden auf der Internetseite www.freistaat-preussen.world veröffentlicht sind, sind in die Rechte und Pflichten des Staatsministeriums des Freistaats Preußen eingetreten und vertreten den Ministerpräsidenten, das Amt des Auswärtigen und den Bereich für besondere Angelegenheiten u.a..

Auch als Treuhandverwaltung kann die BRD nicht die Interessen des Preußischen Staates Freistaat Preußen vertreten, da diese keine Legitimation und keine Einwilligung vom Preußischen Staat erhalten hat.

Als Besatzungsverwaltung hat die BRD, der Bund sich das gesamte Vermögen des Preußischen Staates Freistaat Preußen feindlich und völkerrechtswidrig angeeignet und es auf s.g. neu gegründete Länder im Vereinigten Wirtschaftsgebiet auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen verteilt (GG Art. 134 und 135), welche **auf gar keinen Fall** Rechtsnachfolger als neue Staaten des nach wie vor unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen sind.

Dem Bund, welcher in die Rechtsnachfolge der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf preußischem Staatshoheitsgebiet eintritt, wurden **keine** staatshoheitlichen Rechte des Freistaats Preußen übertragen!

Auch durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs hat der Preußische Staat Freistaat Preußen als unauflösbares Völkerrechtssubjekt seine staatshoheitlichen Souveränitätsrechte nicht verloren, sondern seine Staatsordnung wird wiederum durch die Besatzungsgesetzgebung, welche weit über die Begrenzung der Haager Landkriegsordnung völkerrechtswidrig hinausgeht, nur überlagert.

„Zu den verfassungsrechtlich unabdingbaren Grundsätzen einer bundesstaatlichen Ordnung im Sinne des Art.20 Abs.1 GG gehöre es, die Folgen

einer vom Gesamtstaat diktierten Zentralisierung nach föderalen Gesichtspunkten wieder rückgängig zu machen.[...]

Im Verfahren des BundLänder-Streits nach Art.93 Abs.1 Nr. 3 GG, §§ 13 Nr.7, 68 ff. BVerfGG ist der Antrag einer Landesregierung nur zulässig, wenn sie geltend macht, das Land werde durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Bundes in seinen ihm durch das Grundgesetz übertragenen Rechten und Pflichten oder unmittelbar gefährdet (§§ 64 Abs. 1, 69 BVerfGG). Voraussetzungen sind Maßnahmen oder Unterlassungen, die innerhalb eines Bund und Land umspannenden materiellen Verfassungsrechtsverhältnisses eine verfassungsrechtliche Rechtsposition des Landes verletzen oder unmittelbar gefährden können (vgl. BVerfGE 81, 310 [329]; 92, 203 [226]).

Art. 135 GG wiederum hat zwar die Überleitung des Vermögens in ihrem Gebietsstand geänderter Länder sowie nicht mehr bestehender Länder und anderer nicht mehr bestehender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts auf neue Rechtsträger zum Gegenstand (vgl. BVerfGE 19,20 [42 f.]), ist aber seinem Charakter als Übergangsvorschrift nach auf solche Vorgänge in der Zusammensetzung der Gliedstaaten beschränkt, die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 gem. Art. 145 Abs. 2 GG eingetreten sind (vgl. hierzu Friauf, in: Isensee/Kirchhof, HstR, Bd. IV, § 90, Rn.18,26 f.; a.A. Berlitz, Ländervermögen im Bundesstaat, Baden-Baden 1994, S. 99 ff. und S. 266 ff.).“

Quelle: **DFR - BVerfGE 95, 250- Restitution des Länderbestands**

Beschluß des Zweiten Senats vom 11. März 1997 gemäß § 24 BVerfGG - 2 BvG 3, 4/ 95 --

Unter Mißachtung der verfassungsrechtlich unabdingbaren Grundsätze der Verfassung der Weimarer Republik und der Verfassung des Preußischen Staates Freistaat Preußen sowie unter Mißachtung der Haager Landkriegsordnung wurde eine im Sinne des Art. 20 Abs. 1 GG bundesstaatliche Ordnung geschaffen und auf das exterritoriale Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen erweitert, welches nicht zum deutschen Zentralstaat/Drittes Reich in den Grenzen 1937 gehört, mit welchem die Bundesrepublik Deutschland identisch ist.

Zum Kriegsende 1945 besetzten die alliierten Besatzungsmächte das Deutsche Reich/ Drittes Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937, Österreich und das Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen, welches bereits vom Dritten Reich feindlich okkupiert war und völkerrechtlich nicht zum Dritten Reich gehört.

Unter Mißachtung der völkerrechtlichen Deliktunfähigkeit des Preußischen Staates Freistaat Preußen seit dem 20. Juli 1932, besetzten die alliierten Besatzungsmächte das Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates.

Nach 1945 wurde Preußen gem. Artikel 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 des Alliierten Kontrollrates aufgelöst und unter der Sowjetunion, Polen und den neuen deutschen Ländern in vier Besatzungszonen aufgeteilt:

- Die Rheinprovinz wurde entlang von Regierungsbezirksgrenzen südlich von Bonn geteilt, das Gebiet südlich kam in die Französische Besatzungszone und später zum dort gegründeten neuen Bundesland Rheinland-Pfalz, der größere Nordteil in die Britische Zone und zum neuen Land Nordrhein-Westfalen. Hauptstadt wurde Düsseldorf, der bisherige Sitz des Provinziallandtags der Rheinprovinz. Den südlichsten Teil der Rheinprovinz trennten die Franzosen 1947 von ihrer Besatzungszone und damit von Deutschland ab; er trat 1957 nach einer Volksabstimmung der Bundesrepublik Deutschland bei und bildet dort das Saarland. Der Regierungsbezirk Sigmaringen wurde, ebenfalls in der Französischen Zone, Teil von Württemberg-Hohenzollern.
- Die Provinz Westfalen lag in der britischen Zone und wurde Bestandteil des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Die Provinzen Kurhessen und Nassau lagen zum größten Teil in der Amerikanischen Zone und wurde von der dortigen Besatzungsmacht mit dem bisherigen, nichtpreußischen Volksstaat Hessen zu Groß-Hessen, dem heutigen Land Hessen zusammengeschlossen. Hauptstadt wurde Wiesbaden, bisher Hauptstadt der Provinz Nassau, die anderen Provinzhauptstadt Kassel und die

bisherige Landeshauptstadt Darmstadt bewarben sich erfolglos, während sich die größte Stadt, Frankfurt am Main nicht für die Landesregierung, sondern nur als Bundeshauptstadt bewarb.

- Die Provinz Hannover gehörte zur britischen Zone; im August 1946 wurde daraus das Land Hannover, das drei Monate später mit den Ländern Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe zum neuen Land Niedersachsen vereinigt wurde; die bisherige Provinzhauptstadt Hannover wurde Landeshauptstadt.
- Die Provinzen Halle-Merseburg und Magdeburg lagen in der Sowjetischen Besatzungszone und wurden 1945 zusammen mit dem Freistaat Anhalt zur neuen preußischen Provinz Sachsen, die 1946 in Provinz Sachsen-Anhalt umbenannt wurde und am 10. Januar 1947 auf sowjetische Anordnung zum Land Sachsen-Anhalt wurde. Hauptstadt wurde Halle (Saale).
- Der Regierungsbezirk Erfurt wurde an das Land Thüringen angeschlossen
- Die Provinz Oberschlesien fiel vollständig an Polen und war damit obsolet
- Die Provinz Niederschlesien fiel zum größten Teil an Polen und war damit obsolet, die wenigen bei Deutschland verbliebenen Landkreise wurden dem in der Sowjetzone gegründeten Land Sachsen zugeteilt.
- Die Provinz Mark Brandenburg verlor das östliche Drittel ihres Landes (die Neumark) an Polen, die zur sowjetischen Zone gehörenden Gebiete wurden zu einem eigenständigen Land Brandenburg erhoben.
- Die Provinz Pommern fiel zum größeren Teil an Polen, das mit Ausnahme der Hauptstadt Stettin überwiegend deutsch gebliebene Vorpommern wurde von der sowjetischen Besatzungsmacht mit dem benachbarten Mecklenburg zum Land Mecklenburg-Vorpommern vereint, das jedoch ab 1947 nur noch „Mecklenburg“ hieß.
- Die Provinz Ostpreußen entfiel ersatzlos, da ihr gesamtes Territorium verlorenging. Der südliche Teil fiel an Polen, der nördliche an die Sowjetunion (das Memelland an die Litauische SSR, die übrigen Gebiete an die RSFSR).
- Schleswig-Holstein ging – wie Brandenburg – unmittelbar aus der ehemaligen preußischen Provinz Schleswig-Holstein hervor. Fast das gesamte Landesgebiet gehörte zu Preußen, einige Gebiete (vor allem Großhansdorf, die Städte Lübeck und Geesthacht, der Kreis Eutin sowie der Domhof Ratzeburg) allerdings erst seit dem Groß-Hamburg-Gesetz von 1937. Die mecklenburgischen Gemeinden Bäk, Mechow, Römnitz und Ziethen bei Ratzeburg kamen erst im November 1945 durch das Barber-Ljaschtschenko-Abkommen dazu.

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Verwaltungsgliederung_Preu%C3%9Fens

Einblendung:

„Auch aus Art. 25 GG und aus dem Vorläufer dieser Bestimmungen, Art.4 der Weimarer Verfassung ergibt sich nichts anderes. [...]

Art. 25 GG verschafft den allgemeinen Regeln des Völkerrechts Geltung in der Bundesrepublik mit Vorrang vor den deutschen Gesetzen [...]“

Quelle: **BVerfGE 27, 253 - Kriegsfolgeschäden;**

Beschl. des Ersten Senats vom 3. Dezember 1969 - 1 BvR 624/56 -

Die völkerrechtlichen Verträge, welche vor 1918 abgeschlossen worden waren und durch den Versailler Vertrag für das Deutsche Reich ausgehebelt wurden, berühren die völkerrechtlichen Verträge des Preußischen Staates, wie z.B. das umfangreiche humanitäre Völkerrecht, nicht.

Fazit: Der Preußische Staat Freistaat Preußen war und ist seit dem 20. Juli 1932 völkerrechtlich deliktunfähig, da er seit dem 20. Juli 1920 immer wieder nahtlos in den einzelnen historischen Abschnitten neu überlagert wurde und wird.

1. **occupatio bellica** des Preußischen Staates Freistaat Preußen begann am 20. Juli 1932 durch die Weimarer Republik. (Preußenschlag)
2. **occupatio bellica** des Preußischen Staates Freistaat Preußen begann 1933 nach Ernennung Hitlers am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler durch Hindenburg und Ernennung Hermann Görings (aus Bayern) als Reichskommissar für das preußische Innenministerium, unter Mißachtung des

Urteils des Staatsgerichtshofs Leipzig vom 25. Oktober 1932 mit seiner Rechtskraft bis heute und unter Mißachtung der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920.

3. **occupatio bellica** des Preußischen Staates Freistaat Preußen begann am 5. Juni 1945 mit der Berliner Erklärung der alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs, welche sowohl das Dritte Reich als auch das zum Dritten Reich exterritoriale Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen besetzten, welches zuvor bereits durch das Dritte Reich überlagert worden war.
4. **occupatio bellica** des Preußischen Staates Freistaat Preußen begann am 23. Mai 1949 mit der Rechtsnachfolge der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gem. Art. 133 GG durch den Bund, welche bis heute völkerrechtswidrig und gegen den Willen des preußischen Volkes unter Anwendung von Gewalt durch die BRD-Terrormiliz aufrecht gehalten wird.

Wir fordern, die Besetzung sofort zu beenden, denn die fortgesetzte occupatio bellica des Staatshoheitsgebietes des Preußischen Staates Freistaat Preußen war und ist zu keiner Zeit völkerrechtlich gerechtfertigt noch völkerrechtlich zu begründen!

Die in die Bundesrepublik Deutschland als Deutsche i.S.d. Grundgesetzes Art. 116 (1) entführten Preußen kehren wieder Heim und fordern im Rahmen der Restitutionspflicht die volle umfängliche Entschädigung und ihre auf Ewigkeit verbrieften und unveräußerlichen Staatsrechte und Souveränitätsrechte des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, völkerrechtlich legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, zurück. - ius postliminii -

*„Die im Zusammenhang mit der Besetzung entstandenen Schäden gehören daher zu dem großen Komplex der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden (vgl. BVerwGE 8, 4 [8f.]; vgl. auch BGHZ 12, 52 [60f.]), der u.a. die Versorgung der Kriegsoffer, den Lastenausgleich für die Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten und die **Entschädigung der Heimkehrer** umfaßt. [...]*

Die Besetzungsschäden sind aber allein durch Handlungen oder Unterlassungen der alliierten Streitkräfte einschließlich des ihnen zuzurechnenden Personenkreises verursacht. Diese unterstanden nicht der deutschen Rechtsordnung; für sie war vielmehr das Völkerrecht und das von den Alliierten gesetzte Besatzungsrecht maßgebend, welches das deutsche Recht überlagerte. Für ihre Eingriffe kann die deutsche öffentliche Hand grundsätzlich nicht verantwortlich gemacht werden.[...]

Zur Ausübung dieser Vertragsbestimmungen ("Überleitungsvertrag"; Anm. des Freistaats Preußen) erging das Abgeltungsgesetz, das mit seinem Inkrafttreten (4. Dezember 1955) die einschlägigen besatzungsrechtlichen Vorschriften aufhob (§§ 61, 62 BSAG). Es betrifft die in der Zeit vom 1. August 1945 bis zum 5. Mai 1955 12 Uhr (Aufhebung des Besatzungsregimes) entstandenen Besetzungsschäden.

*Quelle: BVerfGE 27, 253 - Kriegsfolgeschäden;
Beschl. des Ersten Senats vom 3. Dezember 1969 - 1 BvR 624/56 -*

Der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen ("Überleitungsvertrag") [(in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) Amtlicher Text, BGBl. 1955 11 S. 405] ist auf den Preußischen Staat Freistaat Preußen und seine Staatsangehörigen nicht anwendbar, da der Freistaat Preußen nicht zum Geltungsbereich des GG gehört und die BRD keine Verträge im Namen des Freistaats Preußen schließen darf.

Alle Souveränitätsrechte auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen gehören dem preußischen Volke, vertreten durch den Preußischen Staat Freistaat Preußen und nicht den alliierten Besatzungsmächten des Zweiten Weltkriegs oder der von ihnen eingesetzten Besatzungsverwaltung gem. GG Art. 133.

Die Artikel 53, 54, 55 und 56 des Vierten Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907, RGBl. 1910, S. 107-151 , sind sofort anzuwenden und umzusetzen:

Artikel 53.

Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen. Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Artikel 54.

Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Artikel 55.

Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

Artikel 56.

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

Wir Preußen haben ein unveräußerliches Recht auf Frieden, Freiheit und Selbstbestimmung!

Wir Preußen haben ein Recht auf die Rückgabe unseres gesamten Staatsvermögens, welches gem. GG Artikel 134 und 135 auf die Länder der Bundesrepublik Deutschland und auf den Bund verteilt worden ist.

Außerdem fordern wir unsere preußischen Ostgebiete im *Status quo ante* in Anwendung der HLKO zurück, welche durch Polen und Rußland/ Sowjetunion okkupiert werden!

- ius cogens -

- ius postliminii ex October XIX, MMXII -

Gegeben am 26. April 2021
zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt
geographischer Flächenschwerpunkt
52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O



RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 29/04/2021 19:35
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

10

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
29/04	18:53	030 229 93 97	06:14	10	OK	
29/04	19:03	0228355950	04:18	10	OK	ECM
29/04	19:13	030 830 51050	04:20	10	OK	ECM
29/04	19:34	030 2045 7571	00	00	BELEGT	.
29/04	19:35	030 59003 9067	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
 mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11

in der Funktion des persistent objector

- ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna

www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

29-04/21 FP

Völkermord an Armeniern und Völkermord am Volk der Preußen

Exzellenzen,

das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats
 Preußen vom 30.11.1920 entbietet Ihnen Exzellenzen seine besten Empfehlungen und